



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

59. Jahrgang

Ansbach, 17. November 2014

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken für die Amtsperiode 1. September 2014 bis 31. August 2019 ...	162
Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	162
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - vom 23. Oktober 2014	163
Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 23. Oktober 2014	168
Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirkes Mittelfranken vom 23. Oktober 2014	170
Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirkes Mittelfranken sowie an Unternehmen für das Jahr 2013 in der Fassung vom 15.09.2014	177
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	177
Amtliche Bekanntgabe der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	178
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. September 2014	180
57. und 58. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum am 26. November 2014	182
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	183



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Frank Sembach

Ltd. Baudirektor a. D.

der am 23. September 2014 im Alter von 73 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt nahezu 30 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 1. Oktober 2014

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten ehemaligen Abteilungsleiter

Herrn Dr. Kurt Rieder

Abteilungsleiter a. D.

der am 10. Oktober 2014 im Alter von 88 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir eine verdienstvolle ehemalige Führungskraft, die bis zu ihrem Ruhestandseintritt nahezu 40 Jahre in der Landwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 13. Oktober 2014

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von

Herrn Dr. h. c. Heinrich von Mosch

Regierungspräsident a. D.
Träger des Bayerischen Verdienstordens
und des Großen Verdienstkreuzes
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

der am 20. Oktober 2014 kurz vor Vollendung des 84. Lebensjahres verstorben ist.

In seiner über 20-jährigen Amtszeit als Regierungspräsident der Regierung von Mittelfranken hat er sich hervorragende Verdienste um den Regierungsbezirk erworben. Er war ein Gestalter des modernen Mittelfrankens.

Mit ihm verliert der Freistaat Bayern eine hoch geschätzte vorbildliche Persönlichkeit. Wir gedenken seiner in großer Dankbarkeit und tiefer Trauer.

Ansbach, 22. Oktober 2014

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken für die Amtsperiode 1. September 2014 bis 31. August 2019

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Oktober 2014 Gz. 55.1-8608-2-4-64

Folgende Personen gehören dem Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken an:

Mitglieder	stellvertr. Mitglieder
-------------------	-------------------------------

Günther Felßner,
Lauf
(Bayer. Bauernverband)

Alexander Hagen,
Georgensgmünd
(Bezirksverband für
Gartenbau und Landes-
pflege Mittelfranken)

**Dr. Andreas
von Lindeiner,**
Hilpoltstein
(Landesbund für Vogel-
schutz in Bayern e. V.)

Richard Mergner,
Hersbruck
(Bund Naturschutz
in Bayern e. V.)

Walter Nussel, MdL,
Herzogenaurach
(Forstwirtschaftl.
Vereinigung Mittel-
franken e. V.,
Bayer. Waldbesitzer-
verband e. V.)

Dieter Speer,
Fürth
(Landschaftspflegever-
band Mittelfranken e. V.)

Dr. Peter Titze,
Erlangen
(Deutscher Alpen-
verein e. V.)

Jürgen Weißmann,
Ehingen
(Landesjagdver-
band Bayern)

Rudolf Fähnlein,
Ipsheim
(Bayer. Bauernverband)

Dr. Joachim Milbradt,
Velburg
(Münchner Entomolo-
gische Gesellschaft e. V.)

Matthias Rühl,
Sugenheim
(Landesverband
Bayer. Imker e. V.)

Tom Konopka,
Nürnberg
(Bund Naturschutz
in Bayern e. V.)

Herbert Kolb,
Dittenheim
(Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald -
Landesverband Bayern
e. V.)

Johannes Wagenknecht,
Eckental
(Bayer. Botanische
Gesellschaft)

Markus Ganserer, MdL,
Nürnberg
(Fränkischer Albverein
e. V.)

Harald Schott,
Hemhofen
(Ornithologische Gesell-
schaft in Bayern e. V.)

Karl Wiesinger,
Dinkelsbühl
(Fischereiverband
Mittelfranken e. V.)

Dieter Theisinger,
Nürnberg
(Naturhistorische
Gesellschaft Nürnberg)

Ansbach, 16. Oktober 2014

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFRABI S.162

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

I.

Auf Grund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 20.10.2014 die Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) insgesamt für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Zehnten Verordnung sind Festlegungen für das Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien, Teilkapitel 3.1.1 Windkraft und 3.1.2 Sonnenenergienutzung.

Die zunächst von der Verbindlicherklärung ausgenommene Festlegung des Vorbehaltsgebiets WK 59 (Gemeinde Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) unter 3.1.1.3 (Grundsatz) ist Bestandteil der Verbindlicherklärung.

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägervorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 20. Oktober 2014

Regierung von Mittelfranken
D r . B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 162

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung -

Vom 23. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|--|
| § 1 | Rechtsstellung des Bezirkstages |
| § 2 | Aufgaben des Bezirks |
| § 3 | Organe des Bezirks |
| § 4 | Bezirkstag |
| § 5 | Ausschüsse |
| § 6 | Bezirkstagspräsidentin/Bezirkstagspräsident |
| § 7 | Allgemeine Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten |
| § 8 | Regierung von Mittelfranken |
| § 9 | Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen |
| § 10 | Beauftragte des Bezirkstages |
| § 11 | Beiräte |
| § 12 | Inkrafttreten |

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung des Bezirkstages

Der Bezirkstag von Mittelfranken ist im Rahmen seiner gesetzlichen und seiner freiwillig übernommenen Aufgaben die gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger des Bezirks Mittelfranken.

§ 2

Aufgaben des Bezirks

Der Bezirk ist im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene, insbesondere bei folgenden öffentlichen Aufgaben tätig; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen:

1. Soziales

- 1.1 Die sozialen Aufgaben des Bezirks Mittelfranken als überörtlicher Sozialhilfeträger umfassen alle Hilfen für die Eingliederung von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sowie für Menschen mit seelischer Behinderung. Hierunter fallen sowohl die ambulanten Hilfen, wie z. B. betreutes Wohnen oder Frühförderung als auch die Hilfen für Menschen mit Behinderung in den Werkstätten, Förderstätten oder Heimen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Hilfen für alte und pflegebedürftige Menschen, die kurzzeitig oder auf Dauer in einem Heim leben. Darüber hinaus sind die Bezirke zuständig für Hilfen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der kirchlichen und karitativen Einrichtungen zur Schaffung von Einrichtungen für die durch den Bezirk zu betreuenden Hilfebedürftigen.

2. Gesundheit

Der Bezirk kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Gesundheitswesen durch das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, nach. Der Gegenstand des Kommunalunternehmens ist in § 2 der Unternehmenssatzung festgelegt.

Der Bezirk fördert weiter flächendeckende psychische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen.

3. Bildung, Jugend und Sport

- 3.1 Der Bezirk ist Träger eines Zentrums für Hörgeschädigte in Nürnberg, des Berufsbildungswerkes Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit einer Berufsschule, des Berufsausbildungswerkes Mittelfranken für Lernbehinderte mit einer Berufsschule, der Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte Nürnberg sowie Mitglied im Verein Blindenanstalt Nürnberg e.V.
Außerdem ist er Schulaufwandsträger für weitere Förderschulen und einer Schule für Kranke.
- 3.2 Der Bezirk Mittelfranken trägt durch die Maschinenbauschule Ansbach mit ihren verschiedenen Schulzweigen und durch die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl zur beruflichen Ausbildung bei.
- 3.3 Der Bezirk fördert Verbände und Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports, insbesondere den Bau von Jugendheimen und von Sportstätten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind.

4. Kultur

Der Bezirk betreibt und fördert Kultur in Mittelfranken.

4.1 Der Bezirk betreibt

- 4.1.1 die Bezirksheimatpflege mit der Limesfachberatung
- 4.1.2 das Fränkische Freilandmuseum in Bad Windsheim
Es soll insbesondere die historischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Franken widerspiegeln, die Vielfalt fränkischer Hausformen darstellen, die bäuerliche und handwerkliche Wohn- und Arbeitsweise anschaulich machen und darüber hinaus verschwundene fränkische Bau- und Wohnkultur dokumentieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen
- 4.1.3 die Trachtenforschungs- und -beratungsstelle
- 4.1.4 die Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in Uffenheim.

4.2 Der Bezirk ist Mitglied in der Betriebsträgerschaft des Museums „Kirche in Franken“, im Zweckverband Burg Abenberg und im Trägerverein „Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.“.

4.3 Der Bezirk verleiht Kultur- und Förderpreise.

4.4 Der Bezirk ist Veranstalter des Festivals „Fränkischer Sommer“.

4.5 Der Bezirk fördert unter den besonderen Gesichtspunkten der Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur in Franken

4.5.1 Maßnahmen der Denkmalpflege

4.5.2 die allgemeine Heimatpflege

4.5.3 Theater, Musik, Museen, sonstige Kunst- und Kulturprojekte in Mittelfranken.

4.6 Der Bezirk fördert die unterschiedlichen Kulturen in Mittelfranken.

5. Wirtschaft, Umwelt und Natur

5.1 Der Bezirk Mittelfranken fördert die Landwirtschaft durch seine Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf als das agrarische Bildungszentrum Nordbayerns. Neben Bildungseinrichtungen wie Fachhochschule, Fachoberschule, Fachakademie, Technikerschule, Landmaschinenschule und Tierhaltungsschule ergänzen Vorträge, Vorführungen usw. das

Bildungsangebot. Für Anschauungs-, Demonstrations-, Zucht- und Erprobungszwecke wird ein Lehrgut unterhalten.

- 5.2 Der Bezirk Mittelfranken wirkt bei landes- und regionalplanerischen Maßnahmen mit. Er übt insbesondere die Klammerfunktion zwischen den zwei mittelfränkischen Regionen aus.
- 5.3 Der Bezirk Mittelfranken nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Aufgaben des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Er fördert die Naherholung und den Fremdenverkehr, insbesondere durch die Beteiligung an den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee.
- 5.4 Der Bezirk fördert das Fischereiwesen in Mittelfranken.

6. Regionalpartnerschaften

Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften mit der französischen Region Limousin und ihren drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der Woiwodschaft Pommern in Polen.

7. „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“

- 7.1 Der Bezirk Mittelfranken vertritt und verwaltet mit seinen Organen die Stiftung „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“.
- 7.2 Die Geschäftsführung der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ erfolgt durch die Verwaltung des Bezirks Mittelfranken.

§ 3

Organe des Bezirks

1. Die Hauptorgane sind
 - 1.1 der Bezirkstag
 - 1.2 die Ausschüsse
 - 1.3 die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident
 - 1.4 die Regierung von Mittelfranken, soweit ihr die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben übertragen ist.
2. An der Verwaltung des Bezirks wirken weiter mit
 - 2.1 die Bezirksverwaltung mit den Einrichtungen des Bezirks
 - 2.2 die Beauftragten des Bezirkstages
 - 2.3 die Beiräte.

§ 4

Bezirkstag

1. Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse über Bezirksangelegenheiten beschließen, die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet oder die Regierung laut Verbundvertrag tätig wird.
2. Der Bezirkstag besteht aus 30 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürgern gewählt werden.

§ 5

Ausschüsse

1. Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - 1.1 **Bezirksausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.2 **Sozialausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
 - 1.3 **Bildungsausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.4 **Kulturausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.5 **Wirtschafts- und Umweltausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
 - 1.6 **Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
 - 1.7 **Liegenschaftsausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als

Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

1.8 Rechnungsprüfungsausschuss

Er besteht aus 7 Mitgliedern des Bezirkstages; der Bezirkstag bestimmt ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzenden.

Mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten kann ihre/seine gewählte Stellvertretung oder mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten und ihrer/seiner gewählten Stellvertretung auch eine vom Bezirkstag bestimmte Bezirksrätin/ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz in den unter Nr. 1.2 bis 1.7 genannten Ausschüssen führen.

2. Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.
3. Die Verteilung der weiteren Sitze in allen unter Nr. 1.1 - 1.7 genannten Ausschüssen und die Verteilung aller Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 1.8) erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf diese abgegebenen Gesamtstimmen zurückzugreifen.

§ 6

Bezirkstagspräsidentin/Bezirkstagspräsident

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident wird unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Bezirkstages vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Sie ist Ehrenbeamtin/Er ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und ist Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Bezirkskliniken Mittelfranken“.

Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz in den Ausschüssen des Bezirkstages mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses; mit ihrer/seiner Zustimmung kann ihre/seine gewählte Stellvertretung oder mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten und ihrer/seiner gewählten Stellvertretung auch eine vom Bezirkstag bestimmte Bezirksrätin/ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz in diesen Ausschüssen führen.

Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.

3. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne ihrer/seiner Befugnisse der gewählten Stellvertretung, nach deren

Anhörung auch einem Mitglied des Bezirkstages und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Direktorin/dem Direktor der Bezirksverwaltung, der leitenden Beamtin/dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstages.

4. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Sie ist Dienstvorgesetzte/Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamtinnen und Bezirksbeamten. Den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten kann sie/er sachliche Weisungen erteilen.
5. Ihre/Seine Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

§ 7

Allgemeine Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch die gewählte Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten vertreten. Diese ist Ehrenbeamtin/Dieser ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die weitere Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss.

§ 8

Regierung von Mittelfranken

1. Die Regierung von Mittelfranken stellt dem Bezirk Mittelfranken Bedienstete und Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung.
2. Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.
3. Der Regierung von Mittelfranken wird die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Verbundvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Regierung von Mittelfranken geregelt.

§ 9

Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen

1. Die zentrale Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Ansbach. Ihr obliegt der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Gremien. Sie betreut und unterstützt die ihr nachgeordneten Bezirkseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2. Der Bezirk Mittelfranken unterhält zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen und Dienste:

- 2.1 Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, mit Sitz in Ansbach
- 2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
- 2.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken, Nürnberg
- 2.4 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache
- 2.5 Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
- 2.6 Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
- 2.7 Maschinenbauschule in Ansbach
- 2.8 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
- 2.9 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
- 2.10 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
- 2.11 Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik in Offenheim
- 2.12 Bezirksheimatpflegerin/Bezirksheimatpfleger
- 2.13 Trachtenforschungs- und -beratungsstelle
- 2.14 Fachberatung für das Fischereiwesen in Nürnberg

3. Der Bezirk Mittelfranken ist darüber hinaus ganz oder teilweise Träger des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:

- Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg
- Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Nürnberg
- Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache, Nürnberg
- Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig
- Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach

- Schule für Kranke, Ansbach
- Staatliche Technikerschule Triesdorf
- Staatliche Fachakademie Triesdorf
- Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf

4. Aufgrund vertraglicher Bindung trägt der Bezirk Mittelfranken auch Teile des Schulaufwandes für folgende staatliche Bildungseinrichtungen:

- Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Triesdorf
- Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

§ 10

Beauftragte des Bezirkstages

1. Der Bezirkstag beruft aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis (Hare/Niemeyer) und den personellen Vorschlägen der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Beauftragte des Bezirkstages. § 5 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Beauftragte werden für folgende Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche berufen:

- 1.1 Beauftragte/Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 Satz 1 BayBGG
- 1.2 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken
- 1.3 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule
- 1.4 Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschulen
- 1.5 Zentrum für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg und den Sozialpsychiatrischen Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
- 1.6 Maschinenbauschule in Ansbach
- 1.7 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
- 1.8 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
- 1.9 Fränkisches Freilandmuseum des Bezirks Mittelfranken in Bad Windsheim
- 1.10 Bauwesen und Liegenschaften
- 1.11 Jugend und Sport
- 1.12 Regionalpartnerschaft mit der Region Limousin und ihren drei Departements Haute-Vienne, Creuse und Corrèze
- 1.13 Regionalpartnerschaft mit der Region Woiwodschaft Pommern und der trinationalen Partnerschaft Limousin - Mittelfranken - Pommern

1.14 Fischereiwesen

1.15 Kultur- und Heimatpflege

2. Die Beauftragten sind Mittler zwischen dem Bezirkstag und der von ihnen zu betreuenden Einrichtungen und Bereiche. Die Aufgaben der Beauftragten im Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ werden im Verwaltungsrat festgelegt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Beiräte

Der Bezirkstag kann zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fachbeiräte berufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung oder Satzung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 23. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 10.10.2013 außer Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 163

**Satzung über die Gewährung einer
Entschädigung an ehrenamtlich tätige
Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger
und eines Zuschusses
an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen,
Gruppen und Einzelmitglieder
(Entschädigungssatzung)**

Vom 23. Oktober 2014

Der Bezirkstag erlässt auf Grund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsanspruch

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident und ihre/seine gewählte Stellvertretung erhalten als Ehrenbeamte des Bezirks eine angemessene Entschädigung nach dem Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstages.

2. Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Entschädigung

Gewährt werden

1. Aufwandsentschädigung (§ 3)
2. Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung (§ 4)
3. Sonstige Ersatzleistungen (§ 5).

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - 1.1 für die Bezirkstagsmitglieder monatlich 786,38 €
 - 1.2 für die weiteren Vertreterinnen/weiteren Vertreter der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten zusätzlich 544,40 €
 - 1.3 für die Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 786,38 €
 - 1.4 für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 217,77 € (je angefangene 5 Mitglieder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter)
 - 1.5 für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses monatlich zusätzlich 217,77 €

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in dieser Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Sitzungen anderer Ausschüsse mit ein.

- 1.6 für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zusätzlich 87,11 € für den Fall der tatsächlichen Wahrnehmung der Stellvertretung in der Sitzung; insoweit fällt kein Sitzungsgeld an.

- 1.7 für die Beauftragten des Bezirkstages monatlich zusätzlich 217,77 €

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in ihrer Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen mit ein.

2. Die Aufwandsentschädigung soll den durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingten Mehraufwand an Zeit und Mühe sowie die notwendigen Ausgaben in der Lebensführung ausgleichen und die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgelten,

die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstages, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen und als Beauftragte des Bezirkstages entstehen.

3. Endet oder beginnt die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt.
Bei Beendigung einer Aufgabe nach Nr. 1 während eines Monats mit unmittelbarem Anschluss einer vergleichbaren Aufgabe nach Nr. 1 wird sie für diesen Monat lediglich einmal gewährt.

§ 4

Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstages, eines Ausschusses, eines Beirates oder an sonstigen Sitzungen, zu denen die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident oder der Bezirkstag Mitglieder des Bezirkstages förmlich lädt bzw. entsendet, sowie des Bayerischen Bezirkstags und seiner Gremien wird den dem jeweiligen Gremium angehörenden oder eigens eingeladenen Bezirkstagsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 52,01 € je Sitzung sowie Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
Bei zusammenhängenden mehrtägigen Sitzungen wird zusätzlich zu den Entschädigungen nach Satz 1 pro Tag ein Sitzungsgeld sowie Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
Für Sitzungen nach § 7 Nr. 3 GeschOBT wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
2. Für Besprechungen, zu denen die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident einlädt, wird lediglich Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
3. Für die Teilnahme an anderen Dienstgeschäften und Veranstaltungen in Bezirksangelegenheiten, an denen ein Bezirkstagsmitglied im Auftrag der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten teilnimmt, wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Ausübung der Geschäfte der Bezirkstagspräsidentin/dem Bezirkstagspräsidenten vorher rechtzeitig mitgeteilt und schriftlich genehmigt wird.
4. Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung erhalten auch

4.1 die Beauftragten des Bezirkstages für die zur Betreuung ihrer Einrichtungen/Bereiche notwendigen Fahrten.

4.2 die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses für die zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Fahrten.

4.3 Diese Fahrten gelten grundsätzlich als genehmigt.

5. Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung erhalten auch:

5.1 Bezirkstagsmitglieder für die Teilnahme an bis zu 30 Fraktions- oder Gruppenbesprechungen pro Jahr.

Dies gilt auch für gewählte Bezirkstagsmitglieder für die Zeit vor dem ersten Zusammentreten des neuen Bezirkstages in Bezirksangelegenheiten. Fraktionssitzungen des Bayerischen Bezirkstags werden darauf nicht angerechnet.

Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Bezirkstagsmitglied gewählt worden ist. Er endet mit dem letzten des Kalendermonats, in dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitgliedes ausläuft.

Bei mehrtägigen Fraktions- oder Gruppenbesprechungen werden zusätzlich Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

5.2 Sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger als Sachverständige eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Bezirkstages.

6. Die Entschädigung von Beiräten wird in den jeweiligen Fachberatssatzungen geregelt.

7. Den Mitgliedern des Bezirkstages wird ermöglicht, auf die Erstattung der Fahrtkosten mit privateigenem PKW zu verzichten. Sie erhalten in diesem Fall entsprechend dem BayRKG die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind möglichst zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann nach Prüfung die entsprechend günstigste Zeitkarte erstattet werden.

8. Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Nebenkosten) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr schriftlich zu beantragen. Maßgebend

ist der Eingang des Antrages bei der Abrechnungsstelle in der Bezirksverwaltung. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Fahrt.

§ 5

Sonstige Ersatzleistungen

Für Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen nach § 4 Nrn. 1, 5.1 erhalten Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger eine Entschädigung als:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag. Als Nachweis gilt eine Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers.
2. Selbständige für den Verdienstausschlag.
3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ausgeschlossen sind Personen, die nicht (mehr) im Berufsleben stehen, und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei dritte Personen versorgt werden.
4. Die Entschädigung nach Nr. 2 und 3 bemisst sich nach der Sitzungsdauer, welcher, wenn nicht anders angegeben, jeweils 2 Stunden als Wegzeit zugerechnet wird; wird sie unter- oder überschritten, so wird die tatsächliche Wegzeit angerechnet. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 - 18:00 Uhr gewährt. Sie beträgt bei Selbstständigen und bei Personen nach § 5 Nr. 3 25,40 € je Stunde. Dabei wird nach Bildung der Summe (Wegzeit und Sitzungszeit) eine angefangene Stunde voll gerechnet.

§ 6

Fraktionszuschuss

1. Die Bezirkstagsfraktionen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten einen Grundbetrag von 399,22 € monatlich; zusätzlich 399,22 € für die Geschäftsführung. Als Fraktion gilt eine Partei oder ein Zusammenschluss von Bezirkstagsmitgliedern, die im Bezirksausschuss vertreten sind.
2. Die Bezirkstagsfraktionen und Wählergruppen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten je Mitglied 119,78 € monatlich; das gilt auch für Einzelpersonen.

§ 7

Dynamisierung

Die Entschädigung i. S. d. § 2 dieser Satzung und der Fraktionszuschuss nach § 6 dieser Satzung mit Ausnahme der Reisekostenvergütung erhöhen sich jeweils mit dem Zeitpunkt der allgemeinen Besoldungserhöhung im gleichen Verhältnis wie die lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe B des Freistaats Bayern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 10.10.2013 mit der Änderung vom 24.10.2013 außer Kraft.

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 168

Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken

Vom 23. Oktober 2014

Auf Grund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirks Mittelfranken vom 10. November 2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 10. Oktober 2013:

Präambel

Mit der Gründung des Kommunalunternehmens schafft der Bezirk Mittelfranken die strukturellen Voraussetzungen für künftige gesundheitspolitische Herausforderungen.

Das Kommunalunternehmen hat das Ziel, für die Menschen in Mittelfranken eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenahe und differenzierte Versorgung mit ambulanter, teilstationärer und stationärer Krankenhausbehandlung, Rehabilitation und Pflege im Rahmen des Unternehmensgegenstandes im Sinn des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu gewährleisten und die Voraussetzungen für neue integrierte Versorgungskonzepte zu schaffen.

Das Kommunalunternehmen sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale und garantiert damit das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Behandlungswirksamkeit kontinuierlich zu verbessern. Es ist bestrebt, eine gute Balance zwischen Versorgungsqualität und Wirtschaftlichkeit zu finden.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Kliniken und Heime des Bezirks Mittelfranken sind ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ansbach.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1a) Das Bezirksklinikum Ansbach, das Klinikum am Europakanal in Erlangen und die Frankenalb-Klinik Engelthal sowie das Soziotherapeutische Wohnheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof gehen in das Kommunalunternehmen über.
- (1) Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die drei Krankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie sowie für Suchtkranke in Ansbach, Erlangen und Engelthal einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe organisatorisch zu einem Gesamtunternehmen zusammenzufassen unter Aufrechterhaltung eines individuellen Profils der einzelnen Häuser. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist auf Dauer seines Bestehens die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Das Kommunalunternehmen erbringt bis zu einer anderslautenden Entscheidung des Ver-

waltungsrates (§ 7 Abs. 3 Nr. 1) im Rahmen der Versorgungsverträge mit der gesetzlichen Sozialversicherung und der vertraglichen Verpflichtungen mit den Kostenträgern ambulante Leistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation (auch auf dem Gebiet der Geriatrie), Prävention und Eingliederungshilfe.

Dem Kommunalunternehmen werden ebenfalls die Aufgaben des Vollzuges strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 95 AGSG (Maßregelvollzug) unter Beachtung aller staatlichen Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des UnterbrG übertragen.

Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 4 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet.

Das Kommunalunternehmen betreibt im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 3 unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens und der Rechtsstellung der Organe des Kommunalunternehmens gemäß den gesetzlichen Vorschriften zwei organisatorisch (räumlich und personell) und wirtschaftlich getrennt darzustellende Heime im Sinn des Heimgesetzes, nämlich das Soziotherapeutische Wohnheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.
- (3) Alle Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, die Entwicklung neuer innovativer Versorgungsformen gestaltend voranzutreiben.
- (4) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen mit Zustimmung des Bezirks Mittelfranken andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (5) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über (Sondervermögen). Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Mittelfranken werden durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb der Krankenhäuser, der Heime und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Bezirk Mittelfranken als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Mittelfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 200.000 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro). Der Bezirk stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeit dem Kommunalunternehmen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung. Insbesondere können als Sparanreize Vereinbarungen getroffen werden, wonach Ergebnisverbesserungen gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan teilweise dem Kommunalunternehmen zufließen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2005; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:
der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
der Vorstand (§ 9)

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zehn übrigen stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte des Bezirkstages. Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BezO finden entsprechende Anwendung.

Die oder der Vorsitzende zieht zu den Sitzungen des Verwaltungsrates die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Personalvertretung sowie eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Trägerverwaltung des Bezirks dauerhaft beratend bei.

Auf Vorschlag der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten kann der Bezirkstag bestimmen, dass die oder der Vorsitzende weitere Personen dauerhaft beratend bezieht.

- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident des Bezirks Mittelfranken.
- (3) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden richtet sich nach den Vorschriften der Bezirksordnung für die Vertretung der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten. Soweit hiernach der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds. Für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreterinnen oder Vertreter bestellt.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertretungen werden vom Bezirkstag für fünf Jahre bestellt.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamtinnen, Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens und Beamtinnen und Beamte, die dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden,
 2. leitende Beamtinnen und Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamtinnen, Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
 4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenkassen.
 5. Personen, die selbst in direkter beruflicher Verbindung zum Kommunalunternehmen stehen.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die beigezogenen Sitzungsteilnehmer haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks, im Übrigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach § 2 Nrn. 2 und 3 der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken. Für die Leitung der Sitzung erhält die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. deren Vertretung den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat hat eine Berichterstattung zu verlangen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich unter Angabe des Berichtsgegenstandes beantragt. Der beantragte Berichtsgegenstand ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben sowie grundsätzliche Fragen und Entscheidungen über Zielsetzungen der forensischen und rehabilitativen Versorgung in Mittelfranken sowie grundsätzliche Fragen der Heime wie Fragen des Heimbedarfs und der Heimstruktur
 2. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertretung sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und der Stellvertretung
 4. die Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken
 5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen
 - der Chefärztinnen und Chefarzte
 - der Leitung des Controllings
 - der Leitung der internen Revision
6. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife)
 7. Genehmigung des Investitionsprogrammes zur Aufstellung des Finanzplanes
 8. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und des Finanzplanes sowie deren Änderungen und Festsetzung des Betriebsmittelkreditrahmens
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes
 10. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, gemäß der ergänzend zu schließenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Mio. € überschreitet
 12. Aufnahme von langfristigen Darlehen, die nicht im festgestellten Wirtschaftsplan des laufenden Jahres enthalten sind oder vor der Feststellung des Wirtschaftsplanes i. R. des Art. 61 BezO aufgenommen werden sollen, sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen
 13. Gewährung von Darlehen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten
 14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertretung und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
 15. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden
 16. Bestellung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher, Regelung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie ihrer angemessenen Entschädigung durch Erlass einer Satzung. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Bezirks Mittelfranken insoweit die erforderliche Satzung zu erlassen
 17. Berufung der Beauftragten nach § 11

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften des Art. 41 und Art. 44 BezO analoge Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten tritt insoweit die oder der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen und an Stelle des Bezirkstags der Verwaltungsrat. Die Geschäftsordnung

- für den Bezirkstag Mittelfranken findet analoge Anwendung soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 8 Kalendertagen. Der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung der Ladung werden in die Frist nicht eingerechnet. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertretung) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 5 entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Verwaltungsrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.
- (11) In Ausnahmefällen können von der oder dem Vorsitzenden Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (12) Hält die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates Entscheidungen des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so sind sie zu beanstanden, ihr Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist eine vertretungsberechtigte Person oder sind mehrere vertretungsberechtigte Personen zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Kommunalunternehmens. Die Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens muss Regelungen über ein dem Vorstand zugeordnetes Beratungs- und Koordinierungsgremium sowie dessen Zusammensetzung, die Benennung und Abberufung der Mitglieder enthalten.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

Veränderungen in der Aufbauorganisation und/oder personelle Veränderungen in der Leitung der Organisationseinheiten auf KU-Ebene sind der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates rechtzeitig vor Umsetzung vom Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch

dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

- (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken und Heime und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Mittelfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand bedarf zur Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, eines zustimmenden Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens.
- (10) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und seine Vertreterin oder sein Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11

Beauftragte des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat beruft aus seiner Mitte die folgenden vier Beauftragten:
 1. für das Bezirksklinikum Ansbach mit der Tagesklinik Weißenburg,

2. für die Frankenalb-Klinik Engelthal, das Soziotherapeutische Wohnheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof,
3. für das Klinikum am Europakanal Erlangen,
4. für die Psychiatrische Klinik und Tagesklinik Fürth mit Tagesklinik in Neustadt an der Aisch.

- (2) Das Verfahren für die Berufung richtet sich nach den in der Hauptsatzung des Bezirks Mittelfranken getroffenen Bestimmungen für die Beauftragten des Bezirkstags.
- (3) Die Aufgaben der Beauftragten des Kommunalunternehmens werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (4) Die Beauftragten erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken über die Beauftragten des Bezirkstags. Art. 14 a Abs. 4 Bezirksordnung ist anzuwenden.

§ 12

Beschäftigte

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Beschäftigten der bisherigen Krankenhäuser und Heime unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist seit Gründung am 01.01.2005 Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.
- (3) Das nähere regelt ein Personalüberleitungsvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und dem Kommunalunternehmen.

§ 13

Beamtinnen und Beamte

- (1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherreneigenschaft aus.
- (2) Werden dem Kommunalunternehmen Beamtinnen und Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten.

§ 14

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen.

- (2) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 54 Abs. 3 BezO nur im Vermögensplan und nur für Investitionen, zur Vorfinanzierung von Baumaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand des Kommunalunternehmens legt rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Bezirkstags über den Bezirkshaushalt die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik erforderlichen Unterlagen vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk zuzuleiten.

- (5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch
1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Der Bezirk behält sich bei erheblichen Abweichungen des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnisses Sonderprüfungen vor. In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen.

§ 15 Ausgleichszahlungen

- (1) Der Bezirk gleicht nach § 1 Abs. 3 KUV i. V. m. § 10 Abs. 2 WkKV und nach Maßgabe der folgenden Absätze saldierte Jahresverluste spätestens nach Ablauf von 5 Jahren aus seinen Haushaltsmitteln aus, sofern diese nicht aus Gewinnrücklagen oder Überschüssen späterer Geschäftsjahre abgedeckt werden können. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag als im Rahmen des Wirtschaftsplanes veranschlagt, kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Entscheidung über Zeitpunkt und Höhe des Ausgleichs trifft auf Antrag des Kommunalunternehmens jährlich der Bezirk Mittelfranken.

- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung entsteht, ist Voraussetzung für den Ausgleich die Vorlage von
- Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
 - Feststellungs- und Entlastungsbeschluss des Verwaltungsrates und
 - die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie öffentliche Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend den Vorschriften der KUV.
- (3) Vom Verlust nach Absatz 1 sind Defizite aus Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, abzusetzen. Dies sind
- entgeltliche Dienstleistungen für Dritte, wie z. B.: Leistungen der Küche und Wäscherei für Dritte, Kioske
 - Dienstleistungen der Service GmbH
 - Dienstleistungen der gemeinnützigen Mosaik GmbH
- (4) Unbeschadet weiterer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. Oktober 2014 in Kraft.

§ 17 Außerkräfttreten

Gleichzeitig tritt Art. 1 der Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10.11.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Oktober 2013 außer Kraft.“

Ansbach, 23. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken
B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 170

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken sowie an Unternehmen für das Jahr 2013 in der Fassung vom 15.09.2014

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen für das Jahr 2013 erstellt und dem Bezirkstag in seiner Sitzung am 23.10.2014 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt vom 24.11.2014 bis zum 28.11.2014 während der allgemeinen Dienstzeiten im Bezirksrathaus des Bezirks Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, Zimmer B E35 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 29. Oktober 2014

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 177

Bekanntmachungen der Zweckverbände

1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 63 GO ff., §§ 13 ff. der EBV und § 16 Abs. 1 der Verbandsatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABI Nr. 13/1985, S. 100 - 105), geändert am 14.06.2005 (MFrABI Nr. 16/2005, Seite 133) und am 25.05.2011 (MFrABI Nr. 13/2011, Seite 91 - 92) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgenden 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2014:

§ 1

Die im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgesetzten Beträge ändern sich voraussichtlich auf Grund zeitlicher Verschiebungen diverser Baumaßnahmen und geringerer Zuführungen zu Herstellungsbeiträgen

im Erfolgsplan					
bei den Erträgen von	3.402.117 €	um	48.890 €	auf	3.451.007 €
bei den Aufwendungen von	3.738.184 €	um	196.929 €	auf	3.935.113 €
und im Vermögensplan					
bei den Einnahmen von	1.979.242 €	um	651.674 €	auf	2.630.916 €
bei den Ausgaben von	1.979.242 €	um	651.674 €	auf	2.630.916 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen für Investitionen wird von 800.000 € auf 1.185.764 € erhöht.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 17. September 2014 in Kraft.

Erlangen, 16. Oktober 2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.185.764 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 14.10.2014 Nr. 12-1512 b-6/13 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 18.11.2014 bis einschließlich 26.11.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91502 Erlangen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 20. Oktober 2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 177

**Amtliche Bekanntgabe
der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

1. Bestätigungsvermerk
Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Ertragslage hat sich verschlechtert; entsprechende Maßnahmen wurden in Form einer Gebührenerhöhung eingeleitet. Im Übrigen geben sie keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 13. Februar 2014

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung der Jahresabschlüsse und Behandlung der Jahresergebnisse

Die Verbandsversammlung hat am 2. Juni 2014 folgende einstimmigen Beschlüsse gefasst:

Die Jahresabschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2010 bis 2012 wurden gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandsatzung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der Zeit vom 04.11.2013 bis 13.02.2014 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

2.1 Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2010 bis 2012 mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen (gleichlautend zum Prüfungsergebnis) fest:

	Bilanz- summe	Jahres- Ergebnisse	Gewinn-/ Verlust- Vortrag	Entnahmen aus Allgemeinen Rücklagen	Bilanz- ergebnisse
	€	€	€	€	€
2010:	15.071.244,16	35.656,22	136.592,55	---	172.248,77
2011:	15.597.001,94	- 29.385,72	172.248,77	136.592,55	6.270,50
2012:	15.740.369,17	- 135.940,02	6.270,50	---	- 129.669,52

Die Bilanzergebnisse wurden jeweils auf neue Gewinn- und Verlustrechnung des Folgejahres vorgetragen.

2.2 In den Jahren 2010 bis 2012 wurden nachstehende Jahresergebnisse erzielt:

	Jahresgewinn	Jahresverlust
	€	€
2010:	35.656,22	
2011:		29.385,72
2012:		135.940,02

Der Jahresgewinn 2010 in Höhe von 35.656,22 € wurde auf das Jahr 2011 vorgetragen und teilweise zum Ausgleich des Jahresverlustes 2011 in Höhe von 29.385,72 € verwendet. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 6.270,50 € wurde auf das Jahr 2012 vorgetragen. Der Jahresverlust 2012 in Höhe von 135.940,02 € wurde durch den Gewinnvortrag zum 01.01.2012 in Höhe von 6.270,50 € teilweise ausgeglichen. Der danach verbleibende Verlust in Höhe von 129.669,52 € wurde auf das Jahr 2013 vorgetragen und ist durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zu decken.

3. Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2010 bis 2012 liegen in der Zeit

vom 18.11.2014 bis 26.11.2014

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen (Ansprechpartnerin: Karin Sommerschuh, Tel. Nr. 09131 823-4509), während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

**Satzung
für die Benutzung der
öffentlichen Strandanlagen
und Freiflächen des
Zweckverbandes Brombachsee
in der Fassung der 2. Änderungssatzung**

Vom 30. September 2014

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

**Satzung
für die Benutzung der
öffentlichen Strandanlagen
und Freiflächen des
Zweckverbandes Brombachsee**

**§ 1
Strandanlagen und Freiflächen**

1. Der Freistaat Bayern und der ZV Brombachsee sind Eigentümer und Betreiber der Strandanlagen und Freiflächen am Brombachsee. Der ZV Brombachsee hat die Bewirtschaftung und Unterhaltung dieser Flächen gegenüber dem Freistaat Bayern vertraglich übernommen, soweit diese im Eigentum des Freistaates Bayern sind.
2. Mit Zustimmung des Freistaates Bayern betreibt der ZV Brombachsee die Strandanlagen und Freiflächen als der Erholung und Ruhe dienende Einrichtungen.
3. Folgende Flächen sind am Brombachsee als Strandanlagen und Freiflächen ausgewiesen:

Kleiner Brombachsee:

- Fremdenverkehrszentrum Langlau gem. beil. Plan 1
- Badehalbinsel Absberg gem. beil. Plan 2
- Erholungsanlage Seemeisterstelle Absberg gem. beil. Plan 3

Igelsbachsee:

- Erholungsanlage Enderndorf-Igelsbachsee gem. beil. Plan 4

Großer Brombachsee:

- Erholungsanlage Enderndorf-Brombachsee gem. beil. Plan 4
- Erholungsanlage Absberg-Seespitz gem. beil. Plan 3
- Erholungsanlage Ramsberger Strand gem. beil. Plan 5
- Erholungsanlage Pleinfeld-Süd gem. beil. Plan 6
- Erholungsanlage Allmannsdorf gem. beil. Plan 7

**§ 2
Benutzung der Strandanlagen
und Freiflächen**

1. Die Benutzer haben sich in den Strandanlagen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Benutzer haben sich in den Strandanlagen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
3. Von der Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen ausgeschlossen sind:
Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson und Betrunkene.
4. In den Strandanlagen und auf den Freiflächen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 2. das unberechtigte Befahren und Beparken der Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art;
 3. die Reinigung von Fahrzeugen aller Art;
 4. die Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen;
 5. das Grillen außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche;
 6. die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
 7. das Jagen oder Fangen von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen;
 8. das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen;
 9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, sofern keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt;

§ 3**Einschränkung der Benutzung**

1. Bei Überfüllung der Anlagen kann der Zutritt für Badegäste zeitweise gesperrt werden.
2. Bei sportlichen Wettkämpfen und bei Schwimmunterricht können Teile der Strandbadeanlage für die allgemeine Benutzung durch den ZV Brombachsee oder das Wasserwirtschaftsamt Ansbach gesperrt werden.

§ 4**Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren**

1. Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Besucher und die öffentliche Reinlichkeit ist das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen verboten.
2. Auf den Betriebswegen und auf den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen sind Hunde und sonstige Tiere anzuleinen.
3. Von § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:
 - a) Blindenführhunde / Therapiehunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
 - f) Jagdhunde.

§ 5**Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

1. Wer innerhalb der Strandanlagen und Freiflächen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand (§ 7) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkreme von mitgeführten Tieren.
2. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Zweckverband diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn

Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6**Platzverweis**

1. Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 2. gegen Anstand und Sitte verstoßen oder von der Benutzung nach § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind.
2. In diesen Fällen kann auch das Betreten der Strandanlagen und der Freiflächen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

1. Nach Art. 26 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
 2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art befährt und/oder beparkt;
 3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Fahrzeuge aller Art reinigt;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 Strandanlagen und Freiflächen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt;
 5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche grillt;
 6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;
 7. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört;
 8. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 8 in den Strandanlagen und auf den Freiflächen Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen aufstellt sowie im Freien nächtigt;
 9. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 9 ohne Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des Zweckverbandes Waren aller Art, einschließlich der

Abgabe von Speisen und Getränken verkauft, Werbung aller Art durchführt, Druckschriften verteilt, vertreibt oder anbringt, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;

10. die Verhaltensregeln des § 4 beim Mitführen von Hunden oder sonstigen Tieren missachtet;
 11. entgegen § 5 Abs. 1 Tierexkrementen wie Hundekot usw. nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
 12. einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
2. Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Zweckverband Brombachsee haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer von Strandanlagen und Freiflächen entstehen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Weitere Rechtsvorschriften

Die Verordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Altmühlsee, Kleinen Brombachsee und Igelsbachsee, veröffentlicht im Amtsblatt 1987 Nr. 24 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. und zur Regelung des Gemeingebrauchs, zur Regelung des Tauchens mit Atemgerät und zur Ausübung der Schifffahrt am Großen Brombachsee, veröffentlicht im Amtsblatt 1999 Nr. 26 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 30. Oktober 2014

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 180

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 31. Oktober 2014

Die 57. und die 58. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum finden am

Mittwoch, 26. November 2014, 10:00 Uhr,

im Auditorium des N-ERGIE Centrums, Südliche Fürther Str. 14, 90429 Nürnberg, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil (Verbandsversammlung in bisheriger Zusammensetzung):

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2013 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013

2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2014

3. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen

4. Sonstiges

Tagesordnung öffentlicher Teil (Verbandsversammlung in neuer Zusammensetzung):

- öffentlich -

1. Verbandsangelegenheiten
 - a) Wahl eines Verbandsvorsitzenden sowie des 1. und 2. Stellvertreters
 - b) Wahl der Mitglieder des Werkausschusses

2. Besetzung der Vorprüfungskommission

3. Haushaltssatzung 2015

4. Agenda 2024 – Handlungsoptionen zum Thema „Neue wasserhaushaltsrechtliche Bewilligung (Wasserentnahmerecht) ab 2024 und Neuaufteilung der Bezugsrechte“

5. Anfragen und Angebote zu Wasserlieferungsverträgen

6. Sonstiges

Nürnberg, 31. Oktober 2014

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 182

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

193. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Oktober 2014, 91,20 €

Art.-Nr. 66190193

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Textsammlung

76. Aktualisierung, Stand August 2014, 104,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

134. Aktualisierung, Stand: Juli 2014, 87,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

124. Aktualisierung, Stand: August 2014, 78,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

112. Aktualisierung, Stand August 2014, 92,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

135. Aktualisierungslieferung, .November 2013, 100,20 €

Art.-Nr. 66343135

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

141. Aktualisierungslieferung,

Oktober 2014, 90,08 €

Art.-Nr. 67077141

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

111. Aktualisierung, Oktober Juli 2014, 69,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

42. Aktualisierungslieferung, 12. August 2014, 44,50 €

Art.-Nr. 66284042

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor, Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor, beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach

Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

83. Aktualisierungslieferung

1. August 2014, 85,84 €

Art.-Nr. 66349083

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

56. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2014, 139,68 €

Art.-Nr. 67075056

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

159. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Juni 2014, 64,10 €

Art.-Nr. 66384159

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Oberrevisionsrat a. D. beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
51. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 15. Juli 2014, 69,66 €

Art.-Nr. 66351051

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wuttig/Thimet

**Gemeindliches Satzungsrecht
und Unternehmensrecht**

Kommentar

60. Aktualisierung, Stand: August 2014, 93,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

154. Aktualisierungslieferung, Oktober 2014, 78,50 €

Art.-Nr. 66237154

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stadler/Stierwaldt/Strunz

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

Kommentar

41. Aktualisierung, Stand: Oktober 2014, 102,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 183